

PSK Beschluss 1/2023:

Verfahren zur Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung nach § 154 Abs. 5 SGB XI i. V. m. § 82 Abs. 5 SGB XI im Zusammenhang mit den Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom

Sachverhalt:

Gemäß § 154 SGB XI erhalten nach § 72 SGB XI zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize (Pflegeeinrichtungen) für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom eine Rückzahlung zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Fernwärme und Strom (Ergänzungshilfe). **Diese Erstattung erfolgt über ein gesondertes Verfahren.**

Zum Ausschluss eventuell entstehender **Doppelfinanzierungen sind gemäß § 82 Abs. 5 SGB XI erhaltene Betriebskostenzuschüsse** aus öffentlichen Förderprogrammen jeglicher Art **von der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen.**

Dies ist sowohl in **prospektiven** als auch in **bereits bestehenden Pflegesatzvereinbarungen** für die Dauer der Bezuschussung **zu berücksichtigen.**

Die **Pflegeeinrichtungen, welche Betriebskostenzuschüsse erhalten, sind verpflichtet, die jeweils zuständige Pflegekasse unaufgefordert über diese zu informieren.**

Die Pflegeeinrichtungen sind gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI **verpflichtet, die Ergänzungshilfen zu beantragen.**

Hierzu ist zu beachten, dass **mit Auszahlung von Ergänzungshilfen nach § 154 Abs. 1 SGB XI der in § 82 Abs. 5 SGB XI** geregelte Grundsatz zu berücksichtigen ist, **erhaltende Betriebskostenzuschüsse von der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen.**

Das grundsätzliche **hier zu regelnde Verfahren ergibt sich aus § 82 Absatz 5 SGB XI.**

Gemäß § 154 Abs. 5 SGB XI werden die Pflegesatzkommissionen nach § 86 SGB XI ermächtigt, sich auf das Verfahren für die Umsetzung zu verständigen.

Diesbezüglich fasst die Pflegesatzkommission in Thüringen einvernehmlich für das Verfahren zur Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung nach § 154 Abs. 5 SGB XI i. V. m. § 82 Abs. 5 SGB XI nachstehenden Beschluss.

Umsetzung:

1. Zeitraum:

Das Verfahren zur Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung tritt mit Inkrafttreten der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zur Geltendmachung der jeweils einrichtungsindividuellen Ergänzungshilfen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom i. S. d. § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Kraft und gilt für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen nach § 154 Abs. 5 Satz 1 SGB XI

2. Voraussetzung zur Teilnahme an dem Verfahren:

1. Prüfschritt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass **nur im Rahmen von individuellen Einzelverhandlungen** (≠ kollektive Verbandsverhandlung) **und lediglich im Betrachtungszeitraum vom 01.06.2022 bis 31.10.2022 mögliche überhöhte Kostensteigerungsraten in den Kostenpositionen Strom, Erdgas, Fernwärme (hinterlegt in den Kalkulationsunterlagen in den Positionen Energie und Brennstoffe) vereinbart** wurden.

Außerhalb des Betrachtungszeitraums wurden etwaige Kostensteigerungen entweder aufgrund von Unkenntnis der Kostenentwicklung oder in Kenntnis der geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten nicht zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Im Rahmen von Verbandsverhandlungen wurde die allgemeine Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex (VPI) für Thüringen berücksichtigt. Hier wurden keine gesonderten Erhöhungen für den Energiebereich vereinbart.

Folglich benötigen **Pflegeeinrichtungen, die Vergütungsvereinbarungen außerhalb des Betrachtungszeitraums geschlossen haben, oder, die unabhängig vom oben genannten Zeitraum einer Verbandsverhandlung beigetreten sind** und auf diesem Wege eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben, **keine Ergänzungsvereinbarung** im Sinne dieses Beschlusses.

Im **Ergebnis** der Sachlage verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass das **vorgenannte Verfahren nur für in Thüringen zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize gilt, sofern sie in den o.g. Betrachtungszeitraum fallen und ab 01.10.2022 (Beginn Ergänzungshilfe) erhöhte Kosten in einer Vergütungsvereinbarung über eine individuelle Einzelverhandlung abgeschlossen haben.**

2. Prüfschritt

Um eine Doppelfinanzierung ab dem 01.10.2022 auszuschließen, bedarf es in einem zweiten Schritt der **Überprüfung dieser Vereinbarungen**. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragspartner auf Landesebene auf **Prüfkriterien** verständigt. Sollten **alle Bedingungen erfüllt** sein, besteht die **Pflicht der Pflegeeinrichtung zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung**.

Folgende **Prüfkriterien** wurden fixiert:

- I. **Pflegeeinrichtungen als Letztverbraucher müssen Abnehmer von leitungsgebundener Energie, wie Erdgas, Fernwärme und/oder Strom sein.** Die Versorgungsform weisen die Pflegeeinrichtungen den Kostenträgern durch den geschlossenen Versorgungsvertrag in Kopie nach. Ferner hat die Pflegeeinrichtung im Fall der leitungsgebundenen Versorgungsform auch die der Vergütungsverhandlung zugrunde gelegten Verbrauchskosten inklusive der dazugehörigen Preise je kWh des jeweiligen Energieträgers beizufügen.
- II. Im Falle, dass leitungsgebundene Energieträger genutzt werden, kommt es darauf an, ob der wirtschaftliche **Preis für diesen Energieträger eine maximale Obergrenze überschreitet** oder nicht. Hierzu haben sich die Vertragspartner auf Landesebene in **Anlehnung an die Vorgaben der Gesetze zur Einführung von Preisbremsen**, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 23.12.2022, auf nachfolgende verbrauchsabhängige Preisgrenzen verständigt:
 - a. **12 ct/kWh** (=Bruttoarbeitspreis) für leitungsgebundenes **Erdgas**,
 - b. **9,5 ct/kWh** (=Bruttoarbeitspreis) für leitungsgebundene **Fernwärme**,
 - c. **40 ct/kWh** (=Bruttoarbeitspreis) für leitungsgebundenen **Strom** bei Pflegeeinrichtungen mit einem Verbrauch von **weniger als 30.000 kWh** im Jahr oder
 - d. **13 ct/kWh** (=Nettoarbeitspreis) für leitungsgebundenen Strom bei Pflegeeinrichtungen mit einem Verbrauch von **mehr als 30.000 kWh** im Jahr

Sollten mit dem Versorgungsunternehmen Verbrauchspreise (= Arbeitspreise) oberhalb dieser Preisgrenzen im Betrachtungszeitraum vereinbart worden sein, ist die Pflegeeinrichtung verpflichtet, einen Antrag zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zu stellen, damit sich eine entsprechende Reduzierung des Entgeltes für Unterkunft für den verbleibenden Vereinbarungszeitraum ergeben kann.

3. Berechnung:

Es wird vereinbart, dass die **Berechnung des Betriebskostenzuschusses mithilfe des beigefügten Berechnungs-/Vereinbarungssformulars** (Excel-Dokument) unter Zugrundelegung der überschüssigen Betriebskosten durchgeführt wird (siehe Anlage 1). Dieses Berechnungsformular gilt gleichzeitig als Vertrag. Die Berechnung des Betriebskostenzuschusses aus der bestehenden, laufenden Vergütungsvereinbarung erfolgt durch die **Bildung der jeweils einrichtungsindividuellen Differenz zwischen der Höhe der vereinbarten Betriebskosten mit den überschüssigen Verbrauchspreisen für Erdgas, Fernwärme und Strom und den festgelegten Verbrauchspreisen für den jeweiligen Energieträger gemäß diesem Beschluss (siehe Punkt II).**

Die **Summe aus den drei einzelnen Kostenpositionen Erdgas, Fernwärme und Strom ergibt den Gesamtbetriebskostenzuschuss für den Vereinbarungszeitraum.** Dieser wird durch die vereinbarten Belegungstage pro Jahr geteilt und **auf den berücksichtigungsfähigen Zeitraum, also erst ab 01.10.2022 bis zum Laufzeitende der aktuellen Pflegesatzvereinbarung anteilig angerechnet.**

Das **Ergebnis, also der Betriebskostenzuschuss pro Belegungstag, wird anschließend beim vereinbarten Entgelt für Unterkunft abgezogen und gilt fortan als neues prospektives Entgelt für den restlichen Zeitraum der aktuell geltenden Pflegesatzvereinbarung.**

Sofern **Hospize** im o.g. Betrachtungszeitraum einer Doppelfinanzierung unterliegen, erfolgt eine **gesonderte Berechnung**. Die Träger wenden sich bitte an ihre/n zuständigen Pflegesatzverhandler/in.

4. Umsetzung:

Abweichend von § 82a Abs. 5 Satz 3 SGB XI werden zur Entbürokratisierung des Verfahrens für zurückliegende Zeiträume die ermittelten Doppelfinanzierungen **nicht an die Pflegebedürftigen zurückgezahlt, sondern bei der prospektiv ausgerichteten Ergänzungsvereinbarung mitberücksichtigt**.

Mit der Ergänzungsvereinbarung nach § 154 Abs. 5 i. V. m. § 82 Abs. 5 SGB XI wird gleichzeitig ein Nachtrag zur bestehenden Pflegesatzvereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI geschlossen.

5. Fristen- und Verfahrensregelungen:

Die Pflegeeinrichtungen, die höhere Betriebskostenzuschüsse als die unter Punkt II genannten Werte über die aktuelle Pflegesatzvereinbarung erhalten haben und Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI beantragt (Ausschlussfrist: 15 Tage nach Inkrafttreten der Richtlinie) und ausgezahlt bekommen, sind nach § 82 Abs. 5 SGB XI verpflichtet, ihre/n zuständigen Pflegesatzverhandler/in unaufgefordert über etwaige Betriebskostenzuschüsse zu informieren.

Die Einreichung der Ergänzungsvereinbarung nach § 154 i. V. m. § 82 Abs. 5 SGB XI, einschließlich der geforderten Nachweise, erfolgt mittels beiliegendem kombinierten Antrags- und Vereinbarungsformulars beim zuständige/n Pflegesatzverhandler/in im Excel-Format und postalisch in 3facher unterzeichneter Ausfertigung. **Im Falle einer Doppelfinanzierung haben die Vertragspartner nach § 154 Abs. 5 SGB XI dann innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Angaben** bei der für die Ergänzungshilfen verantwortlichen Pflegekasse Zeit, eine **Ergänzungsvereinbarung abzuschließen**.

6. Mitteilung Entgeltkorrektur an die Pflegebedürftigen:

Den Pflegebedürftigen ist per Informationsschreiben das korrigierte Entgelt für Unterkunft schriftlich mitzuteilen.

7. Inkrafttreten des Beschlusses

Dieser PSK-Beschluss tritt am 21.02.2023 in Kraft.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission beschließen das o.g. Verfahren zur Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung nach § 154 Abs. 5 SGB XI i. V. m. § 82 Abs. 5 SGB XI im Zusammenhang mit den Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom.

Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.

Anlage 1_ Ergänzungsvereinbarung nach § 154 Abs. 5 SGB XI i. V. m. § 82 Abs. 5 SGB XI inkl. Nachtrag zur Pflegesatzvereinbarung